

Wartungsvertrag

Unter Wartung ist eine vorbeugende Instandhaltung, bestehend aus einer Inspektion von Aggregaten und Anlagen zu verstehen.

Zwischen der Firma: Fahrenkämper GmbH & Co. KG
Kampstraße 35
D – 32584 Löhne

als Auftragnehmer

und der Firma:

als Auftraggeber

und dem Aufstellungsort der Anlage (sofern dieser nicht gleich der Adressierung des Auftraggebers ist),

schließen folgenden Wartungsvertrag.

1. Der Vertrag gilt für die folgenden Anlagen:

Maschinenbezeichnung: _____

Maschinennummer: _____

Baujahr: _____

2. Anlagenutzung beim Auftraggeber

Einschichtbetrieb

Zweischichtbetrieb

Dreischichtbetrieb

3. Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag beginnt am _____ und erstreckt sich ab diesem Datum auf das laufende und erste volle Kalenderjahr. Wird dieser Vertrag nicht 4 Wochen vor Ablauf der Vertragsdauer, von einer der beiden Seiten, schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

4. Berechnung der Leistungen

- 4.1 Die Kosten betragen für eine Wartung EUR _____ inklusive An- und Abfahrtskosten, der geleisteten Arbeitszeit vor Ort und der Kosten für Hilfsstoffe und Werkzeuge, sowie Spesen für die oben aufgeführten Maschinen.

Die Wartung wird ____ x pro Jahr ausgeführt (Wartungsintervall).

Die im Festpreis enthaltenen Reisekosten sind gültig, sofern es sich um eine turnusmäßig durchgeführte Wartungstour handelt. Besteht der Auftraggeber auf einen anderen Termin als den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen, werden die normalen Reisekosten in Rechnung gestellt.

Sollten zwischen den Wartungsterminen Reparaturarbeiten anfallen, so werden diese laut der zur Zeit der Wartung geltenden Preise für Stundensätze und Kilometerpauschalen inkl. An- und Abfahrt und Spesen abgerechnet. Sehen Sie hierzu unsere gültige Servicepreisliste. Auf die jeweils gültigen Stundensätze und

Kilometerpauschalen inkl. An- und Abfahrt erhalten Sie **10% Rabatt**.

Alle Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich des bei Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes.

- 4.2 Die benötigten Ersatz- und auszuwechselnden Bauteile werden nach tatsächlichem Aufwand und unter Abzug von **10% Rabattierung** berechnet. Die verwendeten Teile werden, jeweils zu den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisen des Auftragnehmers, in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die jährliche Rechnung ist zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Ändert sich die Lohn- und Materialpreisbasis, so ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Berechnungssätze anzupassen.
- 4.4 Zusätzliche Reparaturarbeiten gehen gegen gesonderten Auftrag und Berechnung.
- 4.5 Sofern beim Erscheinen unseres Servicemitarbeiters die Wartungsarbeiten, trotz vorheriger Terminvereinbarung, aus irgendwelchen Gründen kundenseitig abgelehnt werden, trägt der Auftraggeber die aufgewandten Reise- und Fahrtkosten.
- 4.7 Wartezeiten, die durch den Auftraggeber entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Terminvereinbarung

- 5.1 Die Terminvereinbarung erfolgt auf Vorschlag des Auftragnehmers und wird durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt.
- 5.2 Kann der Auftragnehmer einen vereinbarten Wartungstermin im Sonderfall nicht wahrnehmen, ergibt sich daraus für den Auftraggeber keinerlei Anspruch. Der Auftraggeber muss jedoch vom Auftragnehmer über diese Terminverschiebung in Kenntnis gesetzt werden.

6. Wartungsumfang

- Leistungspaket:

- Überprüfung der Aufstellungsbedingungen
- Funktionsprüfung
- Überprüfung auf Beschädigungen und Verschleiß
- Überprüfung der sicherheitsrelevanten Bauteile

7. Rechte und Pflichten

- 7.1 Der Auftraggeber hat die Pflicht, die zwischen den Wartungsintervallen liegenden Kontrollen gemäß den Betriebsanleitungen durchzuführen.

- 7.2 Die Wartung wird in der Normalarbeitszeit durchgeführt. Falls auf Wunsch des Auftraggebers zur Durchführung der Arbeiten Überstunden notwendig werden sollten, wird der Auftragnehmer diese gesondert in Rechnung stellen.
- 7.3 Bei Änderung der Betriebs- und Nutzungsbedingungen ist der Auftragnehmer zu informieren.
- 7.4 Für die Durchführung der Leistungen im Rahmen des Vertrages stellt der Auftraggeber, soweit erforderlich, Hilfskräfte und Hilfsmittel, wie z.B. Hebezeuge unentgeltlich zur Verfügung. Des Weiteren gewährleistet der Auftraggeber während des Serviceeinsatzes ein freies und ungestörtes Arbeiten an der zu wartenden Anlage.
- 7.5 Der Auftragnehmer wird, in Absprache mit dem Auftraggeber, auch Schäden und Störungen beseitigen (hierzu gehört auch die Reinigung an Anlageteilen), die über den in Punkt 6 genannten Umfang hinausgehen. Diese Leistungen werden separat erfasst und dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

8. Übergabe

- 8.1 Nach erfolgter Wartung, beziehungsweise Instandsetzung übergibt das Servicepersonal des Auftragnehmers dem Auftraggeber die Anlage in betriebs sicheren Zustand.
Das Servicepersonal ist verpflichtet, den Auftraggeber auf nicht mehr verwendbare Einrichtungen oder Teile derselben aufmerksam zu machen und Alternativlösungen anzubieten.
Der Auftraggeber bestätigt die Übernahme der gewarteten beziehungsweise instandgesetzten Anlage dem Servicepersonal gegenüber durch Unterschrift.
- 8.2 Der Auftraggeber erhält nach jeder Wartung einen Wartungsbericht mit Inspektionsbefund und Angaben der ausgeführten Arbeiten und benötigten Ersatzteile.

9. Vertragskündigung

- 9.1 Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragspartnern vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- Wesentliche Änderungen der Zweckbestimmung, Benutzungsarten oder –Dauer der Anlage
 - Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als 60 Tagen

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Etwaige Vereinbarungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.2 Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung haften wir nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, und zwar in Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit dadurch die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit wegen einer von uns zu vertretenen Pflichtverletzung sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz verjähren nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber vom Eintritt des Schadens Kenntnis genommen hat, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Vertrages.
- 10.4 Auf diesen Vertrag finden, soweit nicht vorstehend etwas anderes vereinbart ist, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Anwendung.
- 10.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Ort

Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber